Rechtsamt
20. MRZ. 2023

UKST
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Der Geschäftsführer

Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käsperstr. 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unternehmensnummer: 801875970808.001
Ansprechpartner: Gabriele Jankow
Telefon: +49 3923 751-226
E-Mail: mitglieder@ukst.de

Datum: 15.03.2023

Bescheid über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung 2023

Sehr geehrtes Mitglied,

gemäß §§ 150 Abs. 1, 185 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit § 24 der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind die Mittel für den Gesamtbedarf der Unfallkasse durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Der Anteil der einzelnen Umlagegruppen eines Beitragsjahres bestimmt sich nach dem Anteil der Entschädigungsleistungen des Vorvorjahres.

Für die **Umlagegruppe K1** beträgt dieser **Anteil 11,65 %** des gesamten Haushaltsaufkommens des Jahres 2023 (Anteil 2022: 10,94 % des Haushaltsaufkommens).

Gem. § 24 Abs. 4 der Satzung wird Ihre Umlagegruppe nach der vom Statistischen Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt zum 31.12. des vorletzten Jahres bekannt gegebenen Einwohnerzahl veranlagt **(Stichtag: 31.12.2021)**

Für Ihre Umlagegruppe wurde durch den Geschäftsführer ein Betrag von **insgesamt 11,85 € je Einwohner** festgestellt. Davon decken anteilig **6,43 €** je Einwohner die Kosten für den Versicherungsschutz der Beschäftigten und sonstigen versicherten Tätigkeiten im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung und **5,42 €** je Einwohner die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Kinder in Kindertagesstätten, Schüler und Berufsschüler ab.

Damit ergibt sich folgende Beitragsrechnung:

Beitragsjahr	Beitragsgruppe	Berechnungs-grundlage	Beitragssatz (Euro)	Beitrag (Euro)
2023	K1	236.188	11,85	**2.798.827,80**

Gesamtbetrag: 2.798.827,80

Bitte wenden!

Zahlungsweise

Fälligkeits-datum	Beitrag (Euro)	Nachzahlung/bereits gezahlt aus Guthaben (Euro)	Zahlbetrag (Euro)
15.04.2023	2.798.827,80		**2.798.827,80**

Gesamtbetrag: 2.798.827,80

Ein **positiver Zahlbetrag** ist in einer Summe auf unsere Bankverbindung IBAN: DE23 8601 0090 0985 9869 03 bei der Postbank Leipzig (BIC: PBNKDEFFXXX) zu überweisen. Zur Vermeidung von Fehlbuchungen geben Sie bitte unbedingt Ihre Unternehmensnummer an. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto der Unfallkasse (§ 3 Beitragsverfahrensverordnung).

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu erheben. Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 € unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

Mit freundlichen Grüßen

Martin Plenikowski
Direktor der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Hinweis: Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig (§ 33 (3) SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käsperstraße 31, 39261 Zerbst, Widerspruch erhoben werden. Geht innerhalb der vorgenannten Frist eine Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem anderen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder bei einer deutschen Konsularbehörde ein, so gilt die Widerspruchsfrist ebenfalls als gewahrt.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, welches für die Bearbeitung durch die Unfallkasse geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das EGVP-Portal des Bundes und der Länder (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist für die Einreichung des Widerspruchs beginnt mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes zu laufen und endet mit Ablauf des Tages des Folgemonats, welcher nach der Zahl demjenigen der Bekanntgabe entspricht. Fehlt dem Folgemonat der Bekanntgabe ein Tag, der der Zahl nach demjenigen der Bekanntgabe entspricht, so endet die Frist mit dem Ablauf des auf die Bekanntgabe folgenden Monats. Fällt das Ende der Widerspruchsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung, so beginnt die Frist mit dem Tag nach der Zustellung zu laufen; bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt hierbei die Zustellung mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, der Verwaltungsakt ist tatsächlich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Bei Zustellung mittels Postzustellungsurkunde ist Zeitpunkt der Zustellung derjenige Zeitpunkt, der vom Postbediensteten in der Niederschrift über die Zustellung beurkundet wird.
Wird kein Widerspruch erhoben, so wird dieser Verwaltungsakt für die Beteiligten bindend.
Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch bewirkt keinen Aufschub der Zahlungspflicht (§ 86 a Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz).